

Sitzung vom 5. Januar 1994

**53. Postulat
(Einsatz von ausserkantonalen Polizeikräften in der Stadt Zürich)**

Die Kantonsräte Markus Federer und Alfred Rissi, Zürich, haben am 12. Juli 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, zur Behebung der Missstände in der krass eskalierenden Drogen- und Händlerszene in der Stadt Zürich, speziell in den Kreisen 5, 4 und 6, aus den umliegenden Kantonen Polizeikräfte und Untersuchungsbehörden anzufordern. Flankierend sollen die umliegenden Kantone auch ersucht werden, kurz- und mittelfristig Gefängnisplätze für konzentrierte/koordinierte Polizeieinsätze gegen die Drogen- und Händlerszene zur Verfügung zu stellen. Allenfalls ist in analoger Anwendung von Art. 16 BV ein Hilfesuch an den Bundesrat zu stellen. Der Bundesrat soll ersucht werden, den Einsatz ausserkantonaler Polizeikräfte und evtl. Untersuchungsbehörden im Stadtgebiet von Zürich anzuordnen und zu koordinieren, um die innere Ordnung wiederherzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Markus Federer und Alfred Rissi, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Drogenhandel ist mehrschichtig hierarchisch gegliedert. Händler höherer Stufe vermeiden es, in Szenen in Erscheinung zu treten. Ihre Verfolgung ist eine spezielle kriminalpolizeiliche Aufgabe. Die Belastungen durch die Drogenszene, denen gewisse Stadtgebiete ausgesetzt sind, bestehen in den dauernden Ansammlungen von Konsumenten und Kleindealern, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit massiv stören.

Die Auflösung der zürcherischen Drogenszene durch Polizei und Strafuntersuchungsbehörden wäre nur zu erreichen, wenn diese über Mittel verfügten, um in der Szene verkehrende Konsumenten und Kleinhändler zumindest für eine gewisse Zeit fernzuhalten, d. h. wenn deren Bewegungsfreiheit wirksam beschränkt werden könnte. Dafür bieten das Polizeirecht keine und das Straf- sowie Strafprozessrecht nur sehr beschränkte Handhabe. Entscheidend dabei ist, dass Drogenkonsum gemäss Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes lediglich einen Übertretungstatbestand darstellt, der die vorläufige Festnahme in der Regel und die Untersuchungshaft völlig ausschliesst; auch die Straffolgen bestehen nur ausnahmsweise, höchstens bei mehrfacher Wiederholung, in einem kürzeren Freiheitsentzug. Der den unmittelbar die Szene versorgenden Dealern nachweisbare Handel mit kleinen Mengen bedeutet zwar ein Vergehen, doch rechtfertigt das im Strafverfahren, wenn überhaupt, nur sehr kurze Untersuchungshaft. Auch gelingt der Polizei und den Strafbehörden der Beweis einer strafbaren Handlung oft nicht, weil die Täter ihr Verhalten entsprechend ausrichten. Verurteilungen zu einem unbedingten, länger dauernden Freiheitsentzug sind aufgrund der heutigen Praxis bei Kleindealern sehr selten. Für das mit dem Vorstoss angestrebte Ziel taugen die der Polizei und der Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel nur in relativ geringem Masse. Bei Störungen von öffentlicher Ordnung und Sicherheit, wie sie eindrücklich mit dem Bestehen offener Drogenszenen verknüpft sind, ist die Häufung von Straftaten, welche aus heutiger strafrechtlicher Wertung relativ unbedeutend sind, charakteristisch. Es sind daher nicht in erster Linie personelle Engpässe im Bereich der Polizei Ursache des unbefriedigenden Zustandes, und ebenso-

wenig verspräche der Beizug zusätzlicher Kräfte Abhilfe, solange in der Szene aufgegriffene Personen in der Regel nicht von der Rückkehr abgehalten werden können.

Ähnliches gilt für den sehr hinderlichen und auf Dauer nicht tragbaren Mangel an Gefängnisplätzen. Viele der in Zürich tätigen Drogenkleinhändler ziehen allerdings unerwünschten Nutzen aus den im Ausländer- und Asylrecht verankerten Hindernissen, die das rasche und gezielte Entfernen hier nicht ansässiger, sich aber im Drogenmilieu bewegendere Ausländer hemmen. Eine vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung des Fremdenrechts könnte, wenn sie zügig vorangetrieben wird, recht bald vor allem im Bereich des Kleinhandels erhebliche Wirkung zeigen. Soweit zum Beheben des Missstandes zusätzliche Gefängnisplätze vonnöten sind, entstehen sie teilweise in dem bereits in Planung begriffenen Ausschaffungsgefängnis, das auf dem Gelände des Flughafens vorgesehen ist, sowie als Notlösung mit dem auf dem Kasernenareal geplanten Polizeigegefängnisprovisorium. Weitere Standorte sind in Prüfung. Im Blick auf die vorgesehenen fremdenrechtlichen Änderungen befasst sich darüber hinaus auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe mit dem Problem der Beschaffung von Haftplätzen, die bei einer Ausdehnung der Zwangsmassnahmen erforderlich werden. Trotzdem bleibt der Bau des seit langem vorgesehenen zweiten Bezirksgefängnisses Zürich an der Uetlibergstrasse unerlässlich.

Weil mit den Mitteln des Strafrechts die Drogenszene wenig beeinflusst werden kann und eine überwiegende Zahl der Beteiligten auch nach dem Betäubungsmittelgesetz eher der sozialen Betreuung und Führung als der Strafe bedürfen, ist ein Konzept zur Zuführung von Drogenkonsumenten an die verantwortlichen Sozialbehörden entwickelt worden. Auf der Grundlage des ZGB werden im Sinne einer vorsorglichen Anordnung Süchtige und Suchtgefährdete polizeilich an Vormundschaftsbehörden vermittelt, damit diese Anhörung und Abklärungen vornehmen und über Massnahmen bis hin zur fürsorglichen Freiheitsentziehung befinden können. Das von der Stadt Zürich mit Unterstützung der kantonalen Behörden in einer vorübergehend in Anspruch genommenen Aussenstelle des Universitätsospitals betriebene Vermittlungs- und Rückführungszentrum soll u. a. dazu beitragen, die überaus zahlreichen auswärtigen Szenenbesucher fernzuhalten bzw. die für diese Personen zuständigen Vormundschaftsbehörden zu entsprechender Einflussnahme, nötigenfalls mit Zwang, zu veranlassen. Für dieses Vorgehen, bei dem es sich nur teilweise um eine Polizeiaufgabe handelt, reichen die zürcherischen Polizeikräfte aus. Die Schwierigkeiten liegen in der Tatsache, dass sich im Anschluss an das polizeiliche Handeln weitere Massnahmen aufdrängen, damit das störende Verhalten nicht umgehend fortgesetzt wird. Hiezu fehlen teils hinreichend griffige Rechtsgrundlagen, teils der Handlungswille, wie beispielsweise bei der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, welche das skizzierte Konzept nicht mitträgt.

Jedenfalls ist ein Beizug auswärtiger Polizeikräfte zur Beseitigung der im Zusammenhang mit der Drogenszene bestehenden Ordnungsstörungen nicht nötig. Die Zürcher Polizei könnte ihren Auftrag erfüllen, wenn es im Anschluss an ihr Handeln möglich wäre, die Fortsetzung rechtswidrigen und ordnungsstörenden Verhaltens zu verhindern, und wenn die Wegweisung unerwünschter Ausländer stets durchgesetzt werden könnte.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 5. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller